

Hans Werner Ritter, Rom und Numidien. Untersuchungen zur rechtlichen Stellung abhängiger Könige. AL.BE.CH.-Verlag, Lüneburg 1987. 151 Seiten, 11 Bildtafeln im Anhang.

Nach allgemeiner Auffassung ist Recht der Inbegriff von bestimmten qualifizierten Normen sowie von Ansprüchen auf ein eben diesen entsprechendes qualifiziertes Verhalten. Ein internationales Völkerrecht, das solchen Ansprüchen genüge, gab es in der Antike nicht. Wendet man sich zwischenstaatlichen Beziehungen der römischen Zeit unter rechtshistorischem Aspekt zu, begegnet man folglich zahlreichen methodischen und inhaltlichen Problemen, die den Weg zu einem ausgewogenen historischen Urteil beträchtlich erschweren: Die zwischenstaatlichen Verhältnisse sind uns im wesentlichen nur in der *interpretatio Romana iuris gentium* überliefert, dies ist keine Darstellung im Blickwinkel internationalen Völkerrechts. Es mag sodann sachlogische Ordnungsprinzipien römischer Außenpolitik gegeben haben, die der Umsetzung politischer Interessen in diplomatische, militärische und verwaltungstechnische Aktivitäten zugrunde gelegen haben – ggf. sogar *a priori* –, wieweit diese rechtlichen Charakter besaßen oder gewannen, ist eine im Einzelfall zu belegende Qualität. Zum weiteren: Die Darstellung der römischen Historiker – und nur diese Geschichtsschreibung der Sieger steht in der Regel zur Verfügung – orientiert sich eher an politischen und rhetorischen Kategorien, denn an der Eingrenzung politischer Sachverhalte in juristische Terminologie, und dies auch dann, wenn ihnen annalistische Quellen oder Staatsarchive zur Verfügung gestanden haben (könnten); philologische Akribie ist hier vonnöten. Schließlich: selbst wenn es gelänge, die Sicht außenpolitischer Ereignisse aus dem Blickwinkel römischer Völker- bzw. Staatsrechtler zu rekonstruieren, wären die historischen Sachverhalte nur aspekthaft angerissen und das eine vom anderen säuberlich zu trennen. Eine Arbeit, die sich der Präsentation einer Theorie der "rechtlichen Stellung abhängiger Könige" am Beispiel der römisch-numidischen Beziehungen widmet, nimmt man bei dieser Ausgangslage folglich mit Spannung zur Hand.

Der Verf. legt eine gelungene Studie vor: überschaubar gegliedert – dem systematisch-rechtstheoretischen ersten folgt der deskriptiv-historische zweite Teil –, historiographisch umsichtig und kenntnisreich – zunächst kommen im wesentlichen der Forschungsstand, sodann die Quellen selbst zur Sprache –, sprachlich und argumentativ gelungen – an markanten Stellen wird der Zusammenhang zwischen Theorie und Historie hergestellt, ohne Schwachstellen in der Beweisführung zu verdecken oder Hypothesen und Conclusionen nicht als solche zu kennzeichnen –, alles in lesbarer Kürze gehalten. Natürlich könnte man sich die Auseinandersetzung mit anderen rechtstheoretischen Positionen bisweilen grundsätzlicher vorstellen – die Auflösung in Einzelaspekte wird den Forschungsansätzen nicht immer gerecht –, die antiken Quellen werden unter systematischem Aspekt analysiert, philologisch-kritische Überlegungen zu den wesentlichen Quellen fehlen dagegen, archäologische Zeugnisse gewinnen kein Gewicht (so sind auch die Bildtafeln im Anhang ohne erkennbare Funktion). In dubio der kurzweiligen Lesbarkeit den Vorrang einzuräumen und den Forschungsstand eher vorzusetzen als zu präsentieren, darf freilich als vertretbare und tragende Entscheidung zediert werden, zumal der Verf. sich in der Handhabung souverän erweist.

Der Verf. ist sich der eingangs angedeuteten methodologischen Komplexität des Themas bewußt, wie zahlreiche methodisch-reflektierende Anmerkungen erweisen. Zu Recht betont der Verf., daß zur vollständigen Deskription eines politischen Handlungsspielraums bzw. Handelns die Darlegung der rechtlichen Bedingungen hinzugehöre; der Primat des Politischen bleibe davon unberührt. Des weiteren geht er davon aus, daß sich die Existenz der rechtlichen Normen "bei den Römern auf Grund ihres Nationalcharakters und vieler unbezweifelbarer Überlieferungsstücke auch für den 'völkerrechtlichen' Bereich (. . .) nicht bezweifeln läßt" (S. 13). In Auseinandersetzung mit den einschlägigen Rechtshistorikern, in vielem R. M.-CIMMA, *Reges socii et amici populi Romani* (1976) folgend, entwickelt der Verf. sodann eine juristische Klassifikation von Völkerrechtssubjekten in römischer Sicht: jede offizielle Außenbeziehung Roms habe notwendigerweise ein *amicitia-et-societas*-Verhältnis konstituiert, das mit oder ohne ein (ausdrückliches) *foedus* gestaltet werden konnte. Grundsätzlich zu differenzieren seien dabei diejenigen Vertragspartner, die den Römern als souverän gegenüber traten, von denjenigen *socii et amici p. R.*, die als völkerrechtliche Größen von den Römern nach *ius belli* erst geschaffen oder nach einer *editio* erneut konstituiert worden seien. Beide Typen seien unter den *reges socii et amici* vertreten, letztere als "Lehenskönige" bzw. als "rechtlich abhängige Könige" (S. 14 ff.) zu verstehen. Im Unterschied zu Heuß und Dahlheim nimmt der Verf. an, daß die Römer jede anderen Völkern oder Königen gewährte Selbständigkeit oder Freiheit/*libertas* als grundsätzlich nach außen und innen widerrufbar betrachtet hätten (S. 11 ff.). Der so konstituierte rechtlich abhängige König sei "a priori eine Möglichkeit römischer Herrschaftsstruktur" gewesen (S. 17 f.).

Die vom Verf. entwickelte Rechtssystematik ist als solche durchaus erwägenswert, da sie in der rechtshistorischen Diskussion vorhandene Ansätze und Widersprüche sachlogisch zu bündeln weiß. Kaum erweisbar scheint dem Rez. indes die Annahme, dieser außenwirksamen Rechtssystematik der Römer eine generelle und a-priori-Qualität zuzuweisen. Dies führt an zahlreichen Stellen zu Spekulationen, Überzeichnungen, Schlüssen e nihilo und Folgerungen, die allein dem Zwang zur Einpassung zuzuschreiben sind. Schon bei den allgemeinen einleitenden Ausführungen wird man demnach Skepsis anmelden müssen: wenn in dieser Form gültig, muß das römische Völkerrecht schon bei der italischen Expansion wirksam und nachweisbar sein, nicht erst bei der außeritalischen (so Verf. S. 18). Wieso das Statut des rechtlich abhängigen Königs "wegen der politischen Umstände" bei Hieron II. nicht anwendbar gewesen ist (S. 18), hätte einiger erläuternder Sätze bedurft. Illyrien aufgrund der schlechten Quellenlage von der Betrachtung auszunehmen, ist zugestehen, daß indes nach Ansicht des Verf. "die Zeit Sulla's und des Pompeius die militärischen, politischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine grundlegende Änderung und Anwendbarkeit der alten Rechtsauffassung auf die meisten Könige des Ostens" (S. 18) erlaubt habe, kann man schon als strukturellen Widerspruch deuten: die Römer hätten die "hellenistischen Monarchien des Ostens (. . .) aufgrund der politischen Situation des 3. und 2. Jhs. prinzipiell als jedenfalls formell gleichstehende Partner akzeptieren – und dies dann beibehalten" müssen (ebendort). Setzen politische Verhältnisse rechtliche Normen außer Kraft, ist historisch deren Geltung und Existenz zu bezweifeln (wie es denn auch gängige Annahme der Forschung ist); ein Argument e nihilo wiegt hier nicht viel. Dem Rez. scheint es zudem zweifelhaft, daß sich die politische Situation der kleinasiatischen Königreiche im 2. und 1. Jh. v. Chr. – man erinnere sich zudem des Falles des Antiochus IV. – sowie der gallischen und germanischen Völker und Könige im 1. Jh. v. und n. Chr. in das vom Verf. skizzierte römische Außenrecht einpassen lassen. Dies bleibt im Hinblick auf die Ankündigungen des Verf. abzuwarten.

Ihre eigentliche Problematik entfaltet die vom Verf. vorgetragene rechtshistorische Sicht indes erst bei der konkreten Beweisführung: seit der Einsetzung Masinissas seien die numidischen Könige von Rom rechtlich abhängig gewesen. Die ausführliche Erörterung der drei 'Kardinalstellen' – der Adherbal-Rede bei SALL. Iug. 12, 1–25, der Masgaba-Rede bei LIV. 45, 13, 13–17, der Manlius-Rede bei APP. Nom. fragm. 4 (bei Viereck/Ross) –, in denen wörtliche Reden die Zeit vor 105 v. Chr. behandeln, zeigt die Vorgehensweise: die Quellen werden in direktem Zugang auf ihre Rechtsqualität befragt, historisch- und philologisch-kritische Aspekte bleiben ohne Belang. Beispielsweise Appian zum Kronzeugen der römischen Sicht des 3. und 2. Jhs. v. Chr. zu ernennen, weil seine Darstellung die rechtshistorische Sicht des Verf. mit einigen Mühen zu stützen vermag, ist mit genauerem Blick auf die Ka kaum haltbar: in Ka 10, 36 f. wird ausdrücklich festgehalten, daß Syphax primus inter pares der numidischen Dynasten gewesen sei, unter diesen auch Masinissa, Sohn des Königs der Massylier. Syphax und die Karthager führten Krieg gegen Masinissa (Ka 11, 45) – Ergebnis einer komplexen machtpolitischen Situation in Nordafrika (wie die wechselnde dynastische Politik erweist: Ka 10, 37 ff.; 27, 111 ff.), in die die Römer als Verbündete Masinissas eingriffen. Die Antwort des Manlius (No 4,2), den Römern gehöre das strittige Gebiet, repliziert die feine Unterscheidung des Bocchus, er führe Krieg gegen Marius, nicht aber das römische Volk, weil jener ihm Land geraubt habe, das er dem Iugurtha entrissen habe: es geht um ein fein geflochtenes diplomatisches Spiel, nicht um die völkerrechtliche Kategorie der dominium-et-ius-Theorie. Der römische Gebietsanspruch war eben nicht auf Kriegsrecht und Eroberung begründet. Auch die Parallelstellen bei SALL. (Iug. 102; 110) führen hier nicht weiter, da sie in der historischen Reminiszenz lediglich das Verteidigungsrecht des Königs und die Beendigung der Kriegshandlungen umreißen; anders kann das *id omitto, quando vobis ita placet* (SALL. Iug. 110,7) doch nicht verstanden werden. Hier authentischen Rechtsvorstellungen der vorsallustischen Zeit zu begegnen, wird man kaum zedieren können. Der Verf. bemerkt an dieser Stelle, an der historischen Historizität könne festgehalten werden, "solange ein Anlaß für die Erfindung bei Appian oder seinen Vorgängern nicht nachgewiesen ist. (. . .) Für die tatsächliche Zurückführung auf die Masinissa-Zeit bleibt die Masgaba-Rede das wichtigste Zeugnis" (S. 34 f.). Aber auch dieser von Livius tradierten Rede des Masinissa-Sohnes ist mit den von D. TIMPE vorgebrachten Argumenten Rechtshistorizität zunächst zu verweigern. Gerade der vom Verf. angeführte Hinweis, die Rede enthalte "eine klare Rechtstheorie" (S. 31) und nicht allein "adulatorische Phrasen" (D. TIMPE, Hermes 90, 1962, 334 ff., hier 341), kann als schwerwiegendes Argument gegen die vom Verf. vorgebrachte Beweisführung angeführt werden (unabhängig davon, ob die Rede auf annalistische Überlieferung zurückgreift oder nicht): E. Burck hat mehrfach auf die Problematik des livianischen Geschichtsentwurfes im Kontext des Gedankengutes der augusteischen Klassik hingewiesen, für Appian gilt ähnliches (man vgl. beispielsweise zur Quellenproblematik der punischen Verträge N. MAN-

TEL, Poeni foedifragi [1991] bes. 88 ff.). Es geht eben um 'Erfindung', um Konstruktion und geschichtsschöpfende Gesamtwürfe der römischen Historiographie. Die Beweisführung des Verf. greift so an entscheidender Stelle methodisch zu kurz: gerade im Bereich des *ius gentium* begegnen in der ausgehenden Republik und der frühen Kaiserzeit Verwerfungen, die im Sinne einer 'Geschichtschreibung des Siegers' zahlreiche historische Umdeutungen vornahmen oder festschrieben. Allein über eine ausführliche Quellenkritik ist es demnach statthaft, juristische Realfragmente zu eruieren. So detailreich und kundig Ritters Studie ist, in der eigentlichen Frage des Rechtsstatuts des abhängigen Königs seit den Zeiten der Republik mag der Rez. dem Verf. deshalb nicht folgen, sondern nach wie vor eine (Neu-)Formulierung bzw. Umdeutung des römischen *ius gentium* in der ausgehenden Republik annehmen – mehr dürfte kaum konstaterbar sein.

Neben diesen Problemen der Quellenkritik führt die juristische Systematik auch zu Schwierigkeiten bei der Erläuterung historischer Sachverhalte. Die Behandlung des Mikipsa-Testamentes (S. 85 ff.) sei exemplarisch herangezogen. Der Verf. gesteht zu, daß durchaus "ein starker Bruch" in der Tatsache des Mikipsa-Testamentes liegen könne (SALL. Iug. 9,3; 65,1), zumal die Überlieferung von keinem römischen Eingreifen wisse und die vom König als legitim anerkannten Erben die Nachlaßregelung selbständig und unabhängig vorgenommen hätten (S. 86). Der Verf. nimmt weiterführend an, daß Scipios Empfehlungsschreiben für Iugurtha (SALL. Iug. 9,2) "mit der Nennung von Senat und Volk (. . .) die Notwendigkeit einer offiziellen Stellungnahme aus Rom zur Königsposition Iugurthas" voraussetze (S. 87). Auch hier ist einiges einzuwenden: Zum einen stört das argumentative *Procedere*, aus einer Annahme eine weitere zu deduzieren, ohne erstere als authentisch erwiesen zu haben: Plausibilität reicht allein nicht aus, vor allem, wenn eine historisch-systematische Beweisführung indiziert ist. Zum anderen überrascht der Umstand, daß die beschriebene Situation völkerrechtlich – und nicht etwa politisch-diplomatisch – ausgedeutet wird, ohne beispielsweise Sallusts offensichtlich erkenntnisgeleitete Darstellung Scipios und Iugurthas und deren Konsequenzen für den Gesamtductus des Textes zu reflektieren. Letztlich ist es wohl so, daß der Verf. der argumentativen Stringenz des Textes aufsitzt, die vornehmlich an zwei Stellen aufscheint: der Formulierung im Empfehlungsschreiben Scipios: *nobis ob merita sua carus est; ut idem senatui et populo Romano sit, summa ope nitetur* (SALL. Iug. 9,2) und vor allem der einleitenden Passage der Adherbal-Rede vor dem Römischen Senat (SALL. Iug. 14,1). Scipios Schreiben umreißt eine politische Situation (wenn es denn bis hin zu den Formulierungen authentisch ist), es völkerrechtlich zu kategorisieren, bedarf weiterführender Nachweise. Adherbals Rede dürfte im Hinblick auf die rhetorische Dimension antiker Historiographie in ihren völkerrechtlichen Teilen ohnehin als sallustisch zu gelten haben, solange die diesbezügliche Einordnung der politischen Sachverhalte nicht anderweitig gestützt wird.

Im ganzen wird man so der Darstellung des Verf. immer dort widersprechen müssen, wo er um der Rechtssystematik willen politische Sachverhalte überzeichnet oder die historische Textkritik vernachlässigt. Die Anlässe dazu sind aufgrund der Überlieferungslage wie der Fragestellung derart zahlreich, daß man auf systematische Gesamtwürfe des antiken Völkerrechts, auch des römischen, im Hinblick auf das historiographisch verantwortliche Konstatierbare besser verzichten bzw. sich auf bestimmte Phasen (z. B.) der römischen Geschichte konzentrieren sollte. Die eingangs beschriebenen Stärken der vorliegenden Studie bleiben davon unberührt.